

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **13 (1880)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag den 27. März

1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zwispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Centimes.

Gutachten der Seminarlehrerschaft

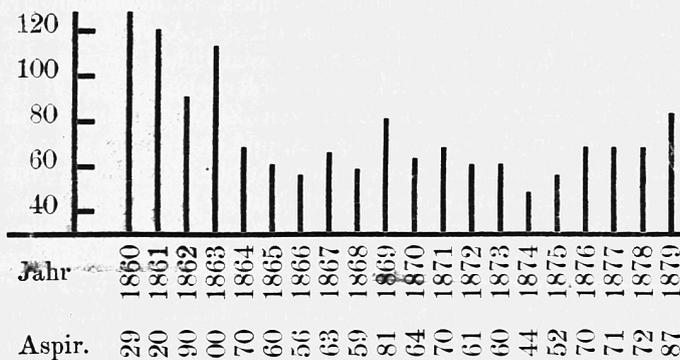
an die Tit. Seminarkommission zu Händen der h. Erziehungsdirektion über die Frage: Welche Aenderungen in der Einrichtung des Seminars und in der Stellung des Seminardirektors erscheinen als wünschbar?

Tit.

Von der titl. Seminarkommission ist der Lehrerschaft des Seminars in Münchenbuchsee die Frage nach denjenigen Veränderungen in der Organisation des Seminars und in der Stellung des Direktors vorgelegt worden, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen als wünschbar erscheinen. Das Lehrerkollegium begrüsst auf's Lebhafteste dieses Vorgehen, indem es einerseits den jetzigen Zeitpunkt für Vornahme dringend wünschbarer Verbesserungen als durchaus geeignet hält, andererseits durch langjährige Erfahrungen die feste Ueberzeugung gewonnen hat, dass einzelne Veränderungen nachgerade zur zwingenden Nothwendigkeit geworden sind, wenn eine erspriessliche Arbeit für Lehrer und Zöglinge auch fernerhin möglich sein soll. Jede Institution ist eben doch das Produkt aller zu einer bestimmten Zeit sich wirksam erweisender Faktoren, und wenn diese sich ändern, muss auch die Einrichtung mit den neuen Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn ihre Zweckmässigkeit nicht verloren gehen soll. Und dass gerade in der Frage der Lehrerbildung in den letzten 20 Jahren ein folgenschwerer Wechsel in den einwirkenden Faktoren stattgefunden hat und seinen hemmenden Einfluss mit aller Macht geltend machen muss, soll im Folgenden nachgewiesen werden.

Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom Jahr 1860 bestimmt, dass die Aspiranten „im Laufe des Jahres, in welchem sie in's Seminar eintreten wollen, das 17. Altersjahr zurücklegen. Die Erziehungsdirektion kann jedoch in Bezug auf das Alter bei wohl vorbereiteten Bewerbern Ausnahmen gestatten.“ Und da der Austritt aus der Schule im Alter von 16—17 Jahren erfolgte, so konnte für die jüngeren Schüler der Eintritt in's Seminar erst ein Jahr nach dem Schulaustritt erfolgen, welche Zeit von den Aspiranten gewöhnlich zur Erlernung der französischen Sprache verwendet wurde. So verhielt es sich zu Anfang der 60er Jahre. Die 23. Promotion, die erste mit 3jährigem Kursus, eingetreten im Mai 1861 zählte z. B. unter 40 Zöglingen 35, welche im Laufe des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr zurücklegten und nur 5, auf welche die Ausnahmsbestimmung des Gesetzes angewendet werden musste.

Dieses für die Rekrutirung des Seminars relativ günstige Verhältniss dauerte indess nur so lange, als die bestehenden Zeitumstände eine hohe Bewerberzahl zu erhalten im Stande waren. Wie sehr diese Zahl von der Gunst oder Ungunst der Erwerbsverhältnisse beeinflusst war, wird folgende graphische Darstellung lehren:



Eine Reihe finanziell günstiger Jahre führte eine solche Abnahme der Bewerber herbei, dass dieselbe von 120 im Jahr 1861 auf 56 und 59 in den Jahren 1868 u. 1869 herabsank, indem gerade die fähigsten ältern Schüler sich andern Berufsarten zuwandten, um nicht in die unangenehme Situation versetzt zu werden, ein ganzes Jahr lang auf einen ihrer Ansicht nach nichts weniger als sichern Eintritt zu passen und einen Beruf zu wählen, der in finanzieller Beziehung keine glänzende Perspektive in die Zukunft eröffnen konnte. Wohl oder übel musste daher das Seminar aus Leuten rekrutirt werden, die das gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatten, ja — verglichen mit der Forderung der einschlägigen Gesetzesbestimmung — ein ganzes Jahr zu jung waren. Die Eintrittsbedingung des 17. Altersjahres stund nur noch auf dem Papier, ohne dass faktisch eine strikte Beachtung derselben möglich gewesen wäre!

Wenn so einerseits die Zeitverhältnisse der 60er Jahre mit der unbedingten Nöthigung herantraten, die Ausnahmsbestimmung des Gesetzes als Regel in Anwendung zu bringen, so gesellte sich bald ein neuer Umstand dazu, der nochmals den unabweislichen Zwang auferlegte, das gesetzlich vorgeschriebene Eintrittsalter in beträchtlicher Weise, d. h. auf das zurückgelegte 15. Altersjahr herabzusetzen. Wir meinen den Erlass des Schulgesetzes vom Jahr 1870. Wenn auch nach Erlass dieses Gesetzes anfänglich bei den Aufnahmen möglichst die ältern, geistig reifern Aspiranten berücksichtigt wurden, so traten wieder die aus der Mitte der 60er

Jahre angeführten, günstigeren, anderweitigen Erwerbsverhältnisse ein, die in so fühlbarer Weise reduzierend auf die Bewerberzahl einwirkten, dass dieselbe im Jahr 1874 für eine Aufnahme von 40 Zöglingen sogar auf 44 herabgefallen war. Natürlich konnte bei solcher Sachlage nur die Ausnahmsbestimmung des Seminargesetzes vom Jahr 1860 Anwendung finden, und es ist kein Wunder, dass das Seminargesetz vom Jahr 1875 diese faktisch bestehenden Verhältnisse einfach sanktionirte, indem § 6 desselben fordert: „Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter (15 Jahre) zurückgelegt haben.“ So ist innerhalb der Periode 1860—75 das Eintrittsalter der Zöglinge des Seminars in ganz beträchtlicher Weise durch gesetzliche Vorschrift herabgesetzt und der Vortheil eines dreijährigen Unterrichtskurses hiermit illusorisch gemacht worden.

Folgende Alterstabelle der in den Jahren 1861, 1871 und 1879 Aufgenommenen liefert für die obige Behauptung den nöthigen Beleg:

Unter 16 Jahren:		Ueber 16 Jahren:	
1861 aufgenommen	3 Zöglinge	37 Zöglinge, hievon	20 ü. 17 Jahr.
1871	15 „	25 „	7 „ 17 „
1879	33 „	7 „	0 „ 17 „

Dass das geringere Alter beim Eintritt auch eine geringere geistige Reife bedingen muss, ist unbestreitbar, und es sieht sich die Lehrerschaft der Anstalt zu der Erklärung genöthigt, dass für wesentliche Zweige des Seminarunterrichts die absolut erforderliche geistige Reife bei einer beträchtlichen Zahl von Zöglingen nicht in wünschbarem Masse vorhanden ist, und dass dieses schwerwiegenden Umstands wegen der Erfolg des Unterrichts in recht fühlbarer Weise beeinträchtigt werden muss.

Solche Missverhältnisse können auf die Dauer ohne Schädigung der Anstalt unmöglich bestehen. Baldige Beseitigung thut dringend noth. In Frage kommen hier nur die als zweckmässig erachteten Mittel. Genügt die einfache Forderung nach grösseren Leistungen beim Eintritt in's Seminar? — Grössere Anforderungen an die Aspiranten können und sollen gestellt werden; daran hat man auch bei Abfassung des § 6 des jetzigen Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten gedacht; das dort vorgesehene Reglement, obwohl zu wiederholten Malen dringend gewünscht, ist indess noch nicht erlassen. Wir erachten übrigens diese höhern Forderungen nur unter einer Voraussetzung als durchgreifende Massregel: dann nämlich, wenn der Eintritt in's Seminar an die Bedingung der Absolvirung eines vollständigen Sekundarschulpensums geknüpft werden könnte, wie derartige Vorschriften in Solothurn, Aargau, Zürich und Thurgau seit kürzerer oder längerer Zeit bestehen. Nur auf diese Weise erhalte man eine gleichmässige, entsprechende Vorbildung in der Muttersprache, Französisch, Mathematik, Zeichnen und in den Realfächern.

Diese Massregel kann aber nicht verlangt werden. Als im Jahr 1872 die Seminarlehrerkonferenz die Aufnahme in's Seminar von einem derartigen Ausweis abhängig gemacht wissen wollte, wurde ihre Forderung abgewiesen mit der Motivirung, dass sie eine Ungerechtigkeit sowohl gegen einzelne Individuen, wie namentlich auch gegen ganze Landesgegenden enthalte, indem die bernische Sekundarschulorganisation nicht jene gesetzliche Normirung aufweise, wie diejenige der oben angeführten Kantone; die höhern Forderungen beschränken sich also wesentlich auf das Primarschulpensum. An die Primarschulen dürfen dieselben zum Theil allerdings gestellt werden; so nach § 1 des Gesetzes z. B. in Französisch und Geometrie. Und wenn auch nicht in allen Schulen

die Durchführung möglich wäre, so könnte den Anforderungen durch private Nachhülfe immerhin wenigstens theilweise entsprochen werden. Aber auf dieses Minimum müssten die höhern Anforderungen beschränkt bleiben, und wenn so die Zöglinge wohl etwas besser vorgebildet eintreten würden, so bliebe doch immer noch der Uebelstand der geistigen Unreife, der mehr als alles Andere dringend Beseitigung wünschbar macht.

Kann durch Höherstellen der Eintrittsalters den Wünschen der Seminarlehrerschaft Rechnung getragen werden? Für die Zeit vom Jahr 1860 bis 1875 bestand faktisch die gesetzliche Vorschrift eines spätern Eintritts in das Seminar. Wir haben im ersten Theile des Gutachtens an der Hand statistischer Angaben nachgewiesen, wie für lange Reihen von Jahren jener § 7 des Gesetzes vom Jahr 1860 aus Mangel einer grössern Bewerberzahl durchaus keine Beachtung finden konnte, indem man gerade die Ausnahmsbestimmung als Norm aufzufassen gezwungen war. Der Gedanke eines spätern Eintritts ist also absolut nicht neu, — im Gegentheil, erst vor einem Halbdutzend Jahren hat er gesetzliche Kraft verloren, weil alle während eines längern Zeitraums gemachten Erfahrungen die Unmöglichkeit seiner strikten Durchführung unwiderleglich nachgewiesen haben. Heute das Experiment nochmals versuchen zu wollen, halten wir nicht für gerathen, weil die Macht der Verhältnisse ebenso wie in den bereits angeführten 15 Jahren bald wieder mit unabweisbarer Nothwendigkeit zu Ausnahmen führen müsste.

Der praktischen Ausführung dieses Gedankens stellt übrigens das bestehende Gesetz selber Hindernisse entgegen, indem es in § 6 verlangt, „dass die Bewerber das schulpflichtige Altersjahr zurückgelegt haben.“ Ohne Revision des Seminargesetzes kann also eine Veränderung der Eintrittsbedingungen nicht vorgenommen werden.

Wir kommen zu dem nothwendigen Schlusse, dass die zwei berührten Mittel nicht im Stande sind, Alter und geistige Reife der Zöglinge in wünschbarer Weise zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Zieles gibt es nur ein einziges Mittel, und dieses besteht in der *Erweiterung der Seminarzeit auf 4 Jahre*. Bereits im Jahr 1872 hat die Seminarlehrerkonferenz diese Forderung hinlänglich begründet und § 5 des Gesetzes vom Jahr 1875 diese Begründung als richtig anerkannt und demgemäss die Dauer der Lehrkurse in den Lehrerseminarien auf 3—4 Jahre festgesetzt.

Welche Veränderungen in der Einrichtung des Seminars ergeben sich als natürliche Consequenzen dieser Forderung?

Wenn auch einzelne schweizerische Seminare mit vierjährigem Cursus nach bestimmten Richtungen hin mit dem 4. Jahre ganz beträchtlich weitere Ziele sich gesteckt haben, so ist die Lehrerconferenz doch der Ansicht, es seien im Allgemeinen die Lehrziele *nicht* wesentlich zu *erweitern*, um so weniger, als z. B. gerade in Zürich in letzter Zeit gewichtige Stimmen nach Reduktion sich geltend machen; sie hält vielmehr dafür, dass der gegenwärtige Lehrplan im Ganzen den Unterrichtsstoff in seinem Umfange nach oben richtig abgrenze, um so auch als Richtschnur bei einer vierjährigen Bildungszeit dienen zu können. In einzelnen Fächern darf und soll indess die Anforderung etwas vergrössert werden, so namentlich in Französisch, Naturkunde und Zeichnen. Die meist ungenügende, oft ganz fehlende Vorbildung in diesen Richtungen rechtfertigt bei der immer wachsenden Bedeutung gerade derselben Unterrichtszweige eine etwas stärkere Berücksichtigung. Und wenn es auch kaum je möglich sein

wird, den Wünschen der verschiedensten Petitionen in einzelnen speziellen Richtungen der Naturkunde und des Zeichnens vollinhaltlich zu entsprechen, so erachten wir doch eine Vermehrung der Unterrichtsstunden in den obengenannten drei Fächern als durch die Verhältnisse geboten.

Einen bedeutungsvollen Vortheil eines vierjährigen Kurses versprechen wir uns für die Entlastung des Stundenplanes und die hierdurch ermöglichte freiere Verarbeitung und gründlichere Aneignung des Unterrichtsstoffes seitens der Zöglinge. Wir gestehen offen, dass unter den bisherigen Einrichtungen der Stundenplan insbesondere für die obern Klassen hat überladen werden müssen. Der Durchschnitt von 7—8 Unterrichtsstunden per Tag ist auch in dem Falle noch zu hoch, wenn schon ein beträchtlicher Bruchtheil der Stundenzahl (circa $\frac{1}{3}$) auf die Kunstfächer, der Rest auf die wissenschaftlichen Fächer entfällt. Von selbständigem Studium, von eigener, freier Arbeit kann bei so beschränkter Zeit und derartigen Anforderungen des Lehrplans kaum die Rede sein. Und dass bei einer solchen Aufnahme des Unterrichtsstoffes der geistige Gewinn des Einzelnen nicht immer den Erwartungen entsprechen kann, ist natürlich. Muss ja doch diese Stoffmasse nun einmal zum Theil als todter Ballast bezeichnet werden, der ebenso wenig auf die intellektuelle Seite des Zöglings einzuwirken vermag, wie unverdauliche Substanzen auch nie in höhere organische Formen übergeführt werden können, um in die Zusammensetzung des Körpers einzugehen und am physischen Aufbau desselben in wirksamer Weise sich zu betheiligen. Unter solchen Umständen muss bei einer beträchtlichen Zahl von Zöglingen der Trieb zu freier, selbständiger Arbeit allmählich schwinden; ein rein mechanisches Schaffen tritt an ihre Stelle und es kann der Unterrichtsstoff jene Verinnerlichung in des Wortes vollster Bedeutung nicht erfahren. Wo unbedingtes, freudiges Aufgehen im Unterricht fehlt, kann dieser seinen geistig hebenden Einfluss unmöglich zur vollen Entfaltung bringen.

Diese wesentlich auch in Folge der ungenügenden geistigen Reife der Zöglinge entstandenen Missverhältnisse entsprechen den Anschauungen der Seminarlehrer durchaus nicht. Sie wünschen lebhaft einen Zustand herbei, der, im Gegensatz zum mechanischen Aneignen des Stoffes, für ein organisches Verarbeiten, ein selbständiges Studium die Möglichkeit in sich schliesse. Bei einem vierjährigen Kursus lassen sich aber diese Wünsche ohne Schwierigkeit realisiren, indem die verlängerte Bildungszeit eine ganz wesentliche Reduktion der Stundenzahl ohne Schädigung der Anstaltsinteressen nicht nur erlauben, sondern erheischen würde. Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden könnte für die unterste Klasse auf 40, für die obern auf 36 herabgesetzt werden. Unter solchen veränderten Verhältnissen würde auch die Bibliothek der Anstalt in ganz anderer Weise als bisher in den Dienst der Bildungsbestrebungen gezogen werden und könnte so auch ihrerseits in wesentlichem Grade das selbständige Studium unterstützen und überhaupt eine freiere Entwicklung der Individualität jedes Einzelnen mächtig fördern.

Durch § 1 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten ist das Obligatorium des Conviktes bereits aufgehoben. Es fragt sich bei diesen angestrebten Aenderungen in der Einrichtung des Seminars also nur, ob bestimmte Erwägungen theoretischer oder praktischer Natur den Fortbestand des Internates in seiner ganzen Ausdehnung wünschbar erscheinen lassen oder ob nicht vielmehr das

Externat wenigstens für die oberste Klasse einzuführen wäre. Die Lehrerschaft ist der Ueberzeugung, dass ein vierjähriger geschlossener Convikt sich unbedingt in Widerspruch stellt mit den Anforderungen der Pädagogik, indem die Erziehung zur Selbständigkeit für jeden Einzelnen von Jahr zu Jahr ein grösseres Mass von Freiheit verlangt, ein Mass, das der Convikt im Interesse des Ganzen unmöglich gewähren kann. Eine theilweise Aufhebung — wenigstens für die oberste Klasse — ist daher vom erzieherischen Standpunkt aus durchaus wünschbar. Aber auch die bisher an andern Orten gemachten praktischen Erfahrungen sprechen für die theilweise Aufhebung des Convikts. Pruntrut erklärt sich mit seiner neuen Einrichtung zufrieden. Zürich hatte früher mit dem Convikt für die untern Classen das Externat für die oberste Classe verbunden und es hat dabei keine unangenehme Erfahrung gemacht. Die Thatsachen sprechen also für unsere Anschauungen. Und was endlich die Frage der Ausführbarkeit anbelangt, so haben sich die Verhältnisse in hiesiger Ortschaft in einer Weise gestaltet, dass von ernstlichen Schwierigkeiten in der Unterbringung einer Klasse um so weniger die Rede sein kann, als ja zu den nöthwendigen Vorbereitungen immer noch ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung steht.

Wir hoffen, es werde bei diesen Veränderungen endlich auch der Forderung nach Reduktion der Schülerzahl in den einzelnen Klassen Rechnung getragen. Es gibt eine Reihe von Unterrichtsfächern, die unter den numerischen starken Klassen wesentlich leiden; ja, es ist eine tüchtige praktische Einschulung der Seminaristen unter solchen Umständen im höchsten Grade erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Es kann diesem Ansuchen um so mehr entsprechen werden, als das Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage im gegenwärtigen Lehrerbstand eine Reduktion der Klassen auf je etwa 30 als durchaus entsprechende Massregel erscheinen lässt.

Welches sind die finanziellen Folgen für den Staat? Wenn das Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des angehenden Lehrers verändert werden soll, so darf die neue Einrichtung an den einzelnen Zögling nicht beträchtlich höhere finanzielle Anforderungen stellen, als es beim bisherigen dreijährigen Bildungsgang der Fall war, denn es müsste eine stärkere Mehrbelastung der Zöglinge in bedenklicher Weise auf die Zahl der Anmeldungen zurückwirken und so in hohem Grade die Anstalt schädigen, insbesondere auch, weil die Besoldungsansätze der bern. Primarlehrer trotz lobenswerther Ausnahmen im Allgemeinen noch niedriger stehen, als anderwärts. Aus diesen Gründen muss die finanzielle Mehrleistung wesentlich zu Lasten des Staates fallen.

Dieselbe stellt sich wie folgt:

Mehr: 1 Seminarlehrerbesoldung	=	Fr. 3000
30 Stipendien à Fr. 400	=	„ 12000
Mehrausgaben:		Fr. 15,000

Die Minderauslagen des Seminars betreffen wohl nur einen Theil der Ersparnisse auf dem Nahrungsconto, da Verwaltungs- und Dienstpersonal eine nennenswerthe Reduktion nicht erfahren können und Beheizung und Beleuchtung eines weitem Lehrzimmers ebenfalls Auslagen zur Folge haben werden. Die Minderausgaben belaufen sich nach approximativer Schätzung auf Fr. 5000; die jährliche Mehrbelastung für den Staat beträgt also circa 10,000 Franken.

Angesichts der in diesem Gutachten berührten Vortheile die eine Verlängerung der Bildungszeit auf 4 Jahre namentlich in Bezug auf Charakterbildung der Zöglinge,

sowie auch mit Rücksicht auf bessere theoretische und praktische Ausbildung der Seminaristen mit sich brächte, halten wir eine solche geringe Mehrbelastung des Staates, die indess faktisch erst mit Frühling 1882 beginnen würde, als durchaus gerechtfertigt, und die Seminarlehrerschaft gibt schliesslich der Hoffnung Raum, dass es den vereinigten Anstrengungen der Seminarkommission und der Erziehungsdirektion möglich sein werde, einen im obigen Sinne gefassten Beschluss unserer obersten Landesbehörde herbeizuführen, um so die bernische Lehrerbildungsanstalt wieder mit den an sie heranretenden Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen.

Resümirend stellen wir die Hauptsätze des Gutachtens übersichtlich zusammen:

1. Grössere Reife und deshalb ein höheres Alter ist für die austretenden Lehramtskandidaten durchaus erforderlich, wenn die jungen Lehrer die nothwendige Selbstständigkeit erreichen sollen.

2. Das zum Eintritt in's Seminar berechtigende Alter kann ohne Revision des Gesetzes von 1875 nicht wesentlich höher gestellt werden; es wäre dieses übrigens nicht rathsam nach Mitgabe der durch langjährige Erfahrung erhärteten Thatsache, dass bei Festsetzung eines höhern Alters, als der Schulaustritt ist, eine Menge tüchtiger junger Leute durch andere Berufswahl dem Lehrerstande entzogen werden.

3. Die Ausdehnung der Bildungszeit auf 4 Jahreskurse (§ 5 des Seminargesetzes) ist unter den gegebenen faktischen Verhältnissen der einzig erfolgreiche Weg, nicht nur reifere und besser vorbereitete Lehrer in's Amt zu stellen, sondern auch das Lehrpensum des Seminars, das wesentlich nicht erhöht werden sollte, in einer Weise auf die 4 Kurse zu vertheilen, dass eine gründlichere Aneignung und freiere Verarbeitung des Stoffes dem Zöglinge möglich gemacht würde. (Wesentliche Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl und Gelegenheit zu selbstständigem Studium durch gehörige Benutzung der Bibliothek.)

4. Das durch § 6 des Seminargesetzes vorgesehene Reglement für die Aufnahmeprüfungen ist in dem Sinne zu erlassen, dass die Anforderungen an die Aspiranten auf Grund des für die günstigst situirten Primaroberschulen vom Schulgesetz bestimmten Pensums festgesetzt werden. Danach würden die bisherigen Requisite um einige Vorbildung im Französischen und etwas weitergehende Forderungen in der Mathematik vermehrt.

5. Eine Reduktion der Schülerzahl per Klasse liegt im Interesse eines erfolgreichen Unterrichts; sie ist auch statthaft nach Mitgabe der thatsächlichen Nachfrage nach Lehrern.

6. Der Confiktaufenthalt ist mindestens für den 4. Jahreskurs weder nöthig noch wünschbar. Auch die örtlichen Verhältnisse gestatten die Einführung des vom Gesetze (§ 1) vorgesehenen Externates.

7. Die durch die Errichtung eines 4. Jahreskurses bedingten finanziellen Mehrleistungen sind wesentlich nicht dem Lehramtskandidaten, sondern dem Staate zuzuweisen, weil die Besoldungsverhältnisse höhere Opfer von Seite der Einzelnen nicht zu begründen, anderseits das Gesetz sowohl den 4. Kurs, als auch entsprechende Stipendien für solche, „welchen kein Convikt zur Verfügung gestellt wird,“ vorsieht. (Die reinen Mehrkosten würden übrigens nur etwa Fr. 9—10,000 betragen.)

Wir kommen zur zweiten Frage:

Welche Aenderungen in der Stellung des Direktors sind wünschbar?

Das Seminargesetz vom 27. Juli 1875 enthält folgende Bestimmungen:

a. § 9. „Der Regs.-Rath ernennt die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, an deren Spitze einer als Direktor steht,“ etc. (Laut Reglement § 13 ist der Direktor zu höchstens 15 Unterrichtsstunden verpflichtet.)

b. § 11. „Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirthschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihülfe des übrigen Personals der Anstalt.“

1. Vergleicht man die in vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen definirte Stellung des Seminardirektors mit Vorsteherstellen anderer höherer Lehranstalten, z. B. des Gymnasiums, so tritt augenscheinlich der Unterschied in Amtspflicht und Arbeitslast zu Tage. Der Vorsteher des Gymnasiums in Bern ist zu 12 Unterrichtsstunden verpflichtet; das Vorsteheramt weist ihm die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Lehrerschaft und die Schuldisziplin und damit die entsprechenden administrativen Geschäfte, den Verkehr mit Behörden und Schülern zu. Dem Seminardirektor wird zu allen diesen Geschäften und Pflichten im Weitern noch das Amt eines Hausvaters der Anstalt (Regl. § 81), die Leitung und Beaufsichtigung der mit dem Convikt verbundenen Haus- und Landwirthschaft, die Besorgung der Kasse und des Rechnungswesens zugewiesen.

Wird hierzu in Betracht genommen, dass Amtes halber der Seminardirektor dem Gang und der Entwicklung des Volksschulwesens, mit dem die Lehrerbildungsanstalt im direkten Zusammenhang steht, mit aufmerksamem Auge folgen muss, und seinen wesentlichen Antheil an die Lösung der diesfälligen pädagogischen Fragen beizutragen hat, so tritt die Thatsache um so evidenter hervor, dass dem Seminardirektor ein Pflichtenkreis zugewiesen wird, wir ihn weder ähnliche Lehranstalten, noch auch andere Seminarien ihrem Vorsteher zumuthen. In der That gibt es kein Lehrerseminar, welches bei der Ausdehnung desjenigen zu Münchenbuchsee — 3 Kurse mit zusammen 120 Zöglingen im Convikt — dem Direktor den obenbeschriebenen Pflichtenkreis auferlegt. In dieser Umschreibung wurde die Stelle von 1860—1870 von dem bisherigen Inhaber derselben versehen.

Die Seminarlehrerconferenz ist, gestützt auf ihre Erfahrungen, einstimmig der Ansicht, dass die eigentlich geistige Leitung der Anstalt eine ganze Manneskraft hinreichend in Anspruch nimmt, während anderseits die materiellen Geschäfte, die Verwaltung, das Rechnungswesen, die Hausordnung, die Leitung der haus- und landwirthschaftlichen Arbeiten u. s. w., ebenso gut eine Kraft volllauf beschäftigen können, sofern sie so besorgt sein sollen, dass sie ihrem Zweck und den Interessen der Anstalt entsprechen.

2. Dem Bedürfniss nach wesentlicher Entlastung der Direktorstelle insbesondere von den manigfaltigen, kleinern Sorgen und Geschäften, die das Hauswesen und die ganze Verwaltung mit sich bringen, ist indess schon durch das Reglement vom 22. November 1861, das die nähere Ausführung des Seminargesetzes vom März 1860 enthält, Rechnung getragen. Da zum Gesetz von 1875 das entsprechende Reglement zur Stunde noch nicht erlassen worden ist, so muss das frühere Reglement, soweit es nicht in direktem Widerspruch mit dem neuen Gesetze steht, bis dahin als noch zu Recht bestehend angesehen

werden. Die diesfälligen Bestimmungen in jenem Reglement lauten:

§ 15. „Der Direktor überwacht *mittelbar* oder *unmittelbar* die Ordnung und Disziplin der Anstalt.“

§ 81. „Er leitet *direkt* oder *indirekt* die ganze Haus- und Landwirthschaft.“

§ 83. „Ein Lehrer besorgt die direkte Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Arbeiten.“

§ 89. „Für den Ankauf von Lebensmitteln, Geräthen, etc. kann der Direktor geeignete Kräfte unter dem Lehrpersonal zur Beihülfe in Anspruch nehmen, oder er kann *im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion aus der Zahl der Seminarlehrer einen Verwalter ernennen, dem die Besorgung aller diessfälligen Geschäfte übertragen wird.*“

Der Wortlaut vorstehender Bestimmungen gestattet also diese Entlastung des Direktors in erheblichem Masse selbst unter der Voraussetzung, welche das Gesetz von 1860 in § 13 ausdrücklich enthielt, dass „der Direktor zugleich *Hausvater* und Lehrer der Anstalt“ sei. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde 1871 eine Instruktion erlassen, welche einen Theil der administrativen Geschäfte, vorab die Leitung des Convikts und eines Theiles der Hausordnung und der Disziplin einem *Convikthalter* zuwies, im Uebrigen die einzelnen Pflichten der Hilfslehrer und des Dienstpersonals genauer umschrieb. An und für sich erhellt nun schon aus dem Wortlaut der Instruktion, dass die damit geschaffene Convikleitung nur theilweise die Anwendung der durch oben citirte Reglementbestimmungen gestatteten „Theilung der Arbeit“ ist. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen haben auch hinlänglich bewiesen, dass weder dem Direktor die erforderliche Entlastung, noch dem Convikthalter der zur richtigen Durchführung seiner Aufgabe unentbehrlich nothwendige Spielraum zu theil ward. Hiezu trat der wesentlich erschwerende Umstand, dass die verfügbaren Wohnräumlichkeiten in der Anstalt nicht, wie es in andern Seminarien, die in Klosterräumen untergebracht sind, der Fall ist, gestatten, dass die Amtswohnung des Direktors gesondert von dem übrigen Hausleben liegt; er musste vielmehr mit seiner Familie mitten im lebhaften regelmässigen Verkehr der Zöglinge und des übrigen Anstaltspersonals sich aufhalten. Dieser Umstand trägt nun auch hauptsächlich zu der Erfahrung bei, dass zwei verschiedene Familien, die sich nach obiger Instruktion in die Arbeit der Anstaltsleitung zu theilen haben, und so enge an einander gedrängt sind durch die gegebenen Lokalverhältnisse, nicht wohl ohne mancherlei Unannehmlichkeiten auf die Dauer nebeneinander bestehen können, wenn nicht, wie es nun seit 1872 (mit Ausnahme von 1874/75) der Fall war, die beiden Familien zufällig durch persönliche Verhältnisse einander näher gestellt sind; dies hat auch eine strenge Einhaltung der Instruktion soweit überflüssig gemacht, als die jeweiligen Interessen der Anstalt selbst wünschbar erscheinen liessen, angesichts der aussergewöhnlichen Inanspruchnahme des Direktors durch Aufgaben, welche ausserhalb der Anstalt lagen.

Die Konferenz ist desshalb der Ansicht, dass die durch Instruktion vom Jahr 1871 vorgesehene Entlastung des Direktors mittelst der gegebenen Conviktordnung nicht die den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Form ist. Es sollte desshalb, so lange man noch ein besonderes Gewicht auf das hausväterliche Amt des Direktors glaubt legen zu müssen, in anderer Weise die Ausführung der zitierten Reglements-

bestimmungen versucht werden, was indess, der Natur der Sache entsprechend, zum Theil von den persönlichen Eigenschaften und Neigungen des zukünftigen Direktors mitbedingt ist.

3. Wenn wir uns schliesslich einen Ausblick in die Zukunft und die ihr entsprechende Form der Lehrerbildung erlauben, so geschieht es auf Grund der Thatsache, dass durch das Gesetz von 1875 insofern der Boden für die Anstaltsleitung verändert worden ist, als die nach dem frühern Gesetz ausschliesslich gegebene Form des Conviktlebens oder Internates wesentlich modifizirt wurde durch die in § 1, Alinea 2 ausgesprochene Annahme, dass der Convikt die Ausnahme sei. Danach kann es nur von der Zeit und von den Umständen abhängen, dass auch in Münchenbuchsee diese Ausnahme beseitigt werde. Damit ist aber zugleich auch gesagt, dass nicht mehr, wie vordem, das hausväterliche Amt einen nothwendigen Bestandtheil der Direktion ausmache. In der That ist eine derartige Bestimmung auch nicht mehr im Gesetz von 1875, während sie dasjenige von 1860 noch enthielt. Wird hiezu in Betracht gezogen, dass in Folge der Ausdehnung des Seminarkurses auf 4 Jahre wenigstens die oberste Klasse ausserhalb der Anstalt (im Externat) untergebracht werden könnte, so fällt um so leichter in die Augen, dass die Hauptverpflichtung des Direktors die pädagogische Leitung der Anstalt zu besorgen, nicht sowohl darin bestehen kann, in allen kleinen Winkeln des Internats Nachschau und Aufsicht zu halten, als vielmehr darin, durch die Art seiner Oberleitung den Geist zu bestimmen, in welchem sowohl die „äussern“ als die „innern“ Zöglinge pädagogisch zu ihrer Selbständigkeit erzogen werden sollen. Dazu ist aber durchaus nicht unerlässlich, dass er, sofern er nicht auch selbst den Convikt führt, mitten in diesem sich befinde; es ist sogar unter Berücksichtigung der oben unter Ziff. 2 angeführten ungünstigen Verhältnissen wünschbar, dass, für den Fall der Ausscheidung der Hausverwaltung von dem Direktorat, diesem letztern eine ruhigere und selbständigere Amtswohnung zur Verfügung gestellt werde, als es bisher geschehen ist. Allfällig hiedurch verfügbar werdende einzelne Räumlichkeiten wären übrigen zu Unterrichtszwecken dringend nothwendig. Würde dagegen jemals der Convikt gänzlich aufgehoben, so ständen genügende Räumlichkeiten für eine gehörige Amtswohnung bereit, und es würden andere noch verfügbar für weitergehende Bedürfnisse des Unterrichts: Bibliothek, Zeichnungssaal, Lehrerzimmer etc. Es ergibt sich somit aus dem Gesagten, dass, wenn eine nur theilweise Trennung von Direktion und Verwaltung im Sinne der bisherigen Conviktordnung mancherlei praktische Schwierigkeiten gegen sich hat, eine vollständige Ablösung der Verwaltung von der Direktion im Sinne der vorstehenden Ausführungen und eines entsprechenden Reglements nur durchzuführen ist, wenn diese Trennung auch auf die Wohnverhältnisse ausgedehnt würde. Es wäre dies für so lange unerlässlich, als das Bestehen eines theilweisen Conviktes die Pflichten des Hausvaters demjenigen Lehrer der Anstalt, welcher die Verwaltung führen soll, auferlegen und demgemäss der Letztere nothwendig *in* der Anstalt selbst seine Wohnung haben müsste. Der Direktor seinerseits würde nichts destoweniger den Pflichten der pädagogischen Leitung der gesammten Lehranstalt ohne Schwierigkeiten obliegen und entsprechen können.

Im Anschluss an dieses Gutachten erlaubt sich die Konferenz einen Antrag auch über die Stellung derjenigen Seminarlehrer, welchen neben ihrem Unterricht eine be-

deutende erzieherische Aufgabe in der Beaufsichtigung der Zöglinge obliegt, vorzulegen. Er geht dahin, es möchte der diesfällige Unterschied von Haupt- und Hilfslehrern im Sinne des Gesetzes auch faktisch fallen gelassen, letztere den erstern in Besoldung und auch darin gleichgestellt werden, dass in der Regel der Besitz des Sekundarlehrerpatentes oder gleichwerthiger Ausweise für deren Anstellung als Bedingung festgesetzt würde.

Münchenbuchsee, 6. März 1880.

Mit Hochachtung!

Namens der Seminarlehrerconferenz,
Der Direktor: **Rüegg.**

Nochmals die Austrittsprüfungen.

(Schluss).

Unter diese Rubrik und zum Theil unter 4 gehört die Frage: Sind unsere Lehrmittel so eingerichtet, dass sie die tüchtige Einprägung des Unterrichtsstoffes auch ausser der Unterrichtsstunde (zu Hause) ermöglichen und fördern?

Soll in der Schule allein durch fortwährendes Repetiren der Unterrichtsstoff dauernd dem Gedächtniss eingepägt werden, so kann derselbe, das behaupten wir keck, unmöglich bewältigt werden, wenn nicht die Gründlichkeit darunter leiden soll. Um zu zeigen, wie viel Gewicht an manchen Orten beim Primarunterricht auf das Gedächtniss gelegt wird, führen wir als Beispiel den Kanton Waadt an. Dasselbst sind für alle Unterrichtsfächer, mit Ausnahme derjenigen, die auf technischen Fertigkeiten beruhen, und des Rechnens, sogen. Chatechismen eingeführt, die die Schüler bis zum Krankwerden auswendig lernen müssen. An den jährlichen Examen prüfen die Lehrer nicht selbst, sondern der Pfarrer oder irgend ein Mitglied der Schulbehörde stellt nach dem Chatechismus, an jedes Kind der Reihe nach, im betreffenden Unterrichtsfach eine Anzahl Fragen (wie etwa hier bei den Austrittsprüfungen in den Realien), und die übrigen Mitglieder bestimmen jedem Kinde, je nach der Richtigkeit und Fertigkeit im Antworten, seine Note. Dass aber der Primarunterricht im Kanton Waadt gründlicher, oder nur so gründlich sei, wie im Kanton Bern, glauben wir gar nicht. Uebergehend zu Punkt 4, der Methodik, bemerken wir, dass nach hierseitigen Beobachtungen dieses einer der schwächsten Punkte unseres Volksschulunterrichtes ist. Als Beispiel führen wir bloss an:

Man sagt, wir haben für den Gesangunterricht ein gutes, methodisch geordnetes Lehrmittel und doch an wie vielen Schulen besteht dieser Unterricht noch im Einpauken des Gesangstoffes durch Vorsingen oder Vorspielen durch die Violine.

Wir schliessen hiermit diese Andeutungen.

Es ist aller Anerkennung werth, dass der jurassische Lehrerverein (siehe Schulblatt Nr. 4) sich die Aufgabe gestellt hat, unser Schulwesen zu prüfen; wir halten aber dafür, diese Aufgabe liege zum kleinern Theil in der Sphäre der Lehrer. Ihnen möchte es obliegen, auf die äussern, die Schule beeinträchtigenden Verhältnisse, mit Ausnahme von Punkt 3 (dieses geht wohl über den Horizont der Lehrer, weil wohl nur sehr wenige die Bevölkerung anderer Kantone aus eigener Anschauung haben kennen gelernt), aufmerksam zu machen. Doch ist das für die Lehrer eine etwas heikle Sache; es könnte manchem bei den periodischen Wahlen daran gedacht werden. Aufgabe der Lehrerschaft soll es vorzüglich

sein, sich durch privates Studium, durch gegenseitige Belehrungen in Kreissynoden und Conferenzen theoretisch und praktisch für ihren Beruf zu vervollkommen und durch treue Hingabe an denselben die Schule zu heben.

Wohl der h. Erziehungsdirektion wird es zustehen, die Lehrerbildungsanstalten und die Lehr- und Veranschaulichungsmittel der vorgeschrittensten Kantone mit den unsrigen vergleichen zu lassen, zu welchem letzteren nun die Schulausstellung in Bern das Material bieten wird. Auch zur Aufklärung über die äussern Verhältnisse wird sie die Initiative ergreifen müssen.

Den Herren Schulinspektoren fällt dann ein wesentlicher Theil des Departements des Innern zu, die Prüfung der Schulen selbst, und wenn eine Schule den Anforderungen nicht entspricht, die Untersuchung, wo der Fehler liege. Wir wollen uns enthalten, alle die Faktoren aufzuzählen, die dabei in Betracht zu ziehen sind; es sind ihrer nicht wenige. Unsere Inspektoratskreise sind aber für so eingehende Prüfungen und Untersuchungen, wie sie hier nothwendig sind, viel zu gross. Mit dem besten Willen können unsere Inspektoren, bei der grossen Zahl der ihnen zugetheilten Schulen, wenig mehr anderes sein als Kontrolleure.

Wenn die oben angeführten Untersuchungen und Vergleichen unserer Schulverhältnisse mit Umsicht und Gründlichkeit geführt werden, so wird sich auch herausstellen, welchen Ursachen man die schlechten Ergebnisse unserer Rekrutenprüfungen zuschreiben hat, und es werden sich dann auch die Wege zeigen, die man zu gehen hat, um unser Primarschulwesen zu heben; hiefür sind die Austrittsprüfungen zwecklos. Gleichwohl möchten wir dieselben nicht verwerfen, wenn daran praktische Folgen geknüpft werden.

Als solche bezeichnen wir vor allem aus: Die bildungsfähigen Schüler — nicht bildungsfähige gehören nicht in die Schule, — die nicht wenigstens über ein Minimum von Kenntnissen sich ausweisen, sollen zur *Nachschule verpflichtet werden*. Von einer solchen Verfügung versprechen wir uns ausserordentliche Erfolge: Das mit der Wurst (1—2 Fränkli Busse) nach der Speckseite (Arbeitskraft der Kinder) werfen hätte dann wohl ein Ende. Uebrigens, so lange nicht durch diese oder ähnliche Verfügungen dafür gesorgt wird, dass jeder Schüler ein Minimum von Kenntnissen erwerben muss, so lange sind § 81 Al. 2 unserer Verfassung und § 27 Al. 2 der Bundesverfassung ein todtter Buchstabe.

Auch die Tit. Armendirektion könnte sich die Austrittsprüfungen für ihr Ressort zu Nutzen machen, wenn nämlich auf die Berichtsbogen eine Kolonne für Bezeichnung der notharmen Kinder angebracht würde. Aus der Zusammenstellung der Zahl der Absenzen und der Durchschnittsnoten dieser Kinder könnte diese Behörde in verhältnissmässig kurzer Zeit ein ziemlich sicheres Bild über die Verpflegung derselben im Allgemeinen und speziell der einzelnen Gemeinden erhalten. Man sage nur nicht, über die Verpflegungen der notharmen Kinder geben die Berichte der Armeninspektoren Auskunft. Um nicht mehr sagen zu müssen, bemerken wir bloss: Zahlen sprechen oft eben so gut, als manche sogen. amtlichen Berichte. Wir haben oben ausgesprochen: Die Armenverhältnisse üben einen grossen Einfluss auf die Schulen und hier sagen wir: gute Erziehung und Bildung der Kinder sind die besten Waffen zur Bekämpfung der Armuth!

Man prüfe Alles!

Wenn diese Zeilen vielleicht manchen Orts unange-

nehm berühren oder sogar etwas Staub aufwerfen sollten, so geben wir die Versicherung, dass denselben keine andern Motive, als das Interesse für die Hebung unseres Schulwesens zu Grunde lag, und wir möchten nur wünschen, gewandtere und kräftigere Arme möchten den Besen zur Hand nehmen und das Schulgebäude in allen Winkeln kehren und dasselbe seinem Zwecke immer besser entsprechend baulich herstellen. C. B.

Schulnachrichten.

Bern. Zu den Patentprüfungen für Sekundarlehrer stellten sich im Ganzen 13 Aspiranten und 6 Aspirantinnen. Letztere hatten sämtlich die modern-sprachliche Abtheilung gewählt, dazu vier Herren; 7 Herren wählten die mathematischen Fächer und 2 bewarben sich um ein Fachzeugniss. Patentirt konnten werden sämtliche Töchter, die sieben Mathematiker und ein Fachlehrer; die andern sind durchgefallen, also 5 im Ganzen od. ca. 25 %. Ein Aspirant war vor den Examen schwer erkrankt; es wird ihm Gelegenheit geboten werden, eine Nachprüfung zu bestehen. — Die Forderungen des neuen Prüfungsreglements, nach welchem zum ersten Mal geprüft wurde, gehen allerdings etwas hoch, namentlich in Mathematik und Naturwissenschaften; allein bei der nunmehrigen Einrichtung der Lehramtsschule ist die Erfüllung derselben doch auch möglich gemacht. Immerhin verlangt die Erlangung eines Sekundarlehrerpatents ein ernstes und gründliches Studium. — Im Prüfungscollegium sind einige Personaländerungen vorgekommen. Am Platz des zum Regierungsstatthalter in Pruntrut erwählten Hrn. Prof. Favrot wurde zum Examinator der romanischen Sprache Hr. Prof. Morf gewählt; Hr. Pfr. Rettig wurde für die Prüfung in Religion ersetzt durch Hrn. Kantonschullehrer Hegg; die Prüfung im Englischen wurde Hrn. Kantonsschullehrer Künzler übertragen und für Kunstzeichnen wurde Hr. W. Benteli beigezogen. — Noch wollen wir die Aufsatzthema notiren, von denen die Aspiranten nach freier Wahl eines zu bearbeiten hatten:

1. Die Entstehung der Philantropine, ihr Nutzen und ihre Nachtheile.
2. Weshalb strebt man die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche an?
3. Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

— Ein kurzer Bericht über die freie Lehrerversammlung vom letzten Samstag folgt in nächster Nummer.

— Die *Jahresberichte der Kantonsschule* und der *Einwohnermädchenschule Bern* bringen ausser den üblichen Notizen eine Geschichte der betreffenden Anstalten gleichsam als Abschiedsgruss bei Anlass der mit diesem Frühjahr ins Leben tretenden Reorganisation des stadtbernischen Schulwesens. Beim Durchlesen namentlich des von Hrn. Widmann verfassten Berichts kann man sich eines wehmüthigen Gefühls nicht erwehren. „Indem ich nun bereit bin, die Feder niederzulegen“, sagt Herr Widmann am Schluss, „spreche ich hier den Tit. Behörden, sowie allen Eltern und Freunden der Schule, welche mir ihr Vertrauen geschenkt haben, meinen Dank für dasselbe aus. Ich rechne die in der Einwohnermädchenschule in Bern zugebrachten Jahre zu den schönsten, reichsten meines Lebens. Meinen lieben Schülerinnen, von denen ich hier Abschied nehme, werde ich treue Erinnerung bewahren und weiss, dass sie auch meiner nicht vergessen können. Bewahrt aber, liebe Schülerinnen, nicht nur den Personen, die hier auf Euch eingewirkt haben, nein, vor Allem dem *freien Geiste*, der diese Schule durchdrungen hat,

Eure Treue durch's ganze Leben. Nicht nur erinnert Euch des Spruches, dass man in Quellen, aus denen man einst getrunken, keinen Stein werfen solle, sondern beweiset auch für's ganze Leben, dass diese Quelle ein geistiger Gesundbrunnen gewesen ist“.

Die Promotionsfeier der Einwohnermädchenschule gestaltete sich zu einer herzerhebenden Abschiedsfeier für den scheidenden Schulvorsteher Widmann. Die Herren Direktor Schärer und Prof. Nippold gaben den Gefühlen, welche die Herzen bewegten, bereiteten Ausdruck und Lehrerschaft und Schülerinnen überreichten Herrn Widmann als Andenken eine goldene Uhr mit der Inschrift: „Die dankbare Einwohnermädchenschule, Bern 1880.“ — Hr. Widmann zieht nun, wie wir hören, vorderhand an die schönen Gestade des Thunersees. Freilich thäte es manch' anderm mehr noth, als Hrn. Widmann, „in der Natur getreuen Armen von kalten Regeln zu erwärmen!“ — Zum Lehrer der deutschen Sprache und Literatur an Stelle Widmanns wurde Hr. Seminardirektor Sutermeister von Rorschach berufen. Zu dieser Wahl meint der „Päd. Beobachter“: „Wir gestehen, dass es uns leid thut, gerade Hrn. Sutermeister in die Lücke eintreten zu sehen, die die stadtbernische Intoleranz durch Wegbugsirung des wakern Widmann geschaffen hat. Die St. Galler Verhältnisse mögen wenig rosig sein; aber wer weiss, was dem guten Manne in Bern bevorsteht!“ — Laut dem „Jahresbericht“ zählte das *Gymnasium in Burgdorf* im letzten Schuljahr nebst 22 Hospitanten im Ganzen 169 Schüler; auf Schluss des Kurses bleiben 152; davon haben 85 ihre Eltern nicht in Burgdorf und 73 sind in Pensionen untergebracht. Dem Bericht ist eine wissenschaftliche Arbeit von Dr. Luterbacher beigedrukt über „Prodigienglaube und Prodigienstil der Römer.“ Hr. Rektor Dr. Hitzig siedelt also mit diesem Frühjahr nach Bern über, und an seine Stelle tritt Hr. alt-Reg.-Rath. Gehrig von Luzern. Wir wünschen Burgdorf einen fröhlichen Fortgang.

Prüfungen am Seminar zu Münchenbuchsee.

a. *Jahresprüfung.* Montag, den 29. März.

Stunde.	Oberklasse. (Musiksaal.)	Mittelklasse. (Musterschule oben.)	Unterklasse. (Musterschule unten.)
8 — 8 ³ / ₄	<i>Deutsch</i> (Walter).	<i>Geschichte</i> (Balsiger).	<i>Mathematik</i> (Glaser).
8 ³ / ₄ — 9 ¹ / ₂	<i>Mathematik</i> (Schneider).	<i>Religion</i> (Langhans).	<i>Deutsch</i> (Imobersteg).
9 ¹ / ₂ — 10 ¹ / ₄	<i>Geschichte</i> (Balsiger).	<i>Psychologie</i> (Rüegg).	<i>Französisch</i> (Glaser).
10 ¹ / ₂ — 11 ¹ / ₄	<i>Französisch</i> (Balsiger).	<i>Deutsch</i> (Walter).	<i>Naturkunde</i> (Schneider).
11 ¹ / ₄ — 12	<i>Pädagogik</i> (Rüegg).	<i>Naturkunde</i> (Schneider).	<i>Musik</i> (Klee).
12 — 12 ³ / ₄	<i>Geographie</i> (Walter).	<i>Mathematik</i> (Glaser).	<i>Religion</i> (Langhans).
2 ¹ / ₂ — 3 ¹ / ₂	<i>Musikalische Aufführung</i> (Klee und Imobersteg).		

Die *Schönschriften* (Balsiger) und *Zeichnungen* (Baumgartner) sind im kleinen Saale des Musikgebäudes aufgelegt.

b. *Patentprüfung.* Sie findet den 30. und 31. März und 1. April statt in der Weise, dass an den beiden ersten Tagen je die eine Hälfte der Kandidaten die mündliche Prüfung besteht, während die andere Hälfte die schriftlichen Arbeiten ausführt.

Am 1. April Vormittags wird die praktische Prüfung abgehalten.

c. *Aufnahmsprüfung.* Sie ist auf den 2. und 3. April ausgesetzt; der neue Schulkurs beginnt Anfangs Mai.

Zur Theilnahme an diesen Prüfungen, welche mit Ausnahme des schriftlichen Patentexamens öffentlich sind, werden Behörden und Eltern, Lehrer und Schulfreunde höflichst eingeladen.

Münchenbuchsee, den 21. März 1880.

Der Seminardirektor:
Prof. Rüegg.

Ämtliches.

März. 20. In heutiger Sitzung hat der Regs.-Rath:

1. Die von der Kommission für die Mädchen-Sek.-Schulen der Stadt Bern auf dem Wege der Berufung getroffene Wahl des Herrn Otto Sutermeister Seminardirektor in Rorschach zum Lehrer der deutschen Sprache und Literatur gemäss § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 genehmigt.

2. Dem Hrn. C. Huguelet die verlangte Entlassung von seiner Stelle als Seminarlehrer in Delsberg in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 31. diess ertheilt und zugleich dem Genannten gemäss § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 vom 1. April 1880 an eine jährliche Pension zuerkant.

Ausschreibung.

Im Waisenhaus zu Burgdorf (Erziehungsanstalt) ist die Stelle eines Gehülfen des Waisenvaters **so gleich** zu besetzen und zwar durch einen ledigen

Primarlehrer.

Jährliche Besoldung Fr. 800 in Baar und freie Station. Schriftliche **Anmeldungen** in Begleit der Zeugnisse sind bis **Ende März** einzureichen bei Hrn. **Waisenvater Scheidegger**, der über die, mit dieser Stelle verbundenen Pflichten Auskunft ertheilt.

Der Burgerrathssekretär:
Schwammerger, Notar.

Für den bevorstehenden Frühjahrs-Schulwechsel bringe ich die in meinem Verlag erschienenen Schulbücher in empfehlende Erinnerung.

Edinger, Fr., deutsches Lesebuch für schweizerische Progyrnasien, Bezirks- und Sekundarschulen:

I. Band für die untern Klassen, roh Fr. 2. 20; 1/2 Leinwand geb. Fr. 2. 50; 1/2 Leder geb. Fr. 2. 70.

II. Band für die obern Klassen, roh Fr. 2. 30, 1/2 Leinwand geb. Fr. 2. 60; 1/2 Leder geb. Fr. 2. 80. (Für den Kanton Bern sind die Preise um 50 Cts. per Exemplar billiger).

Gg. Langhans, Pfarrer, Biblische Geschichte für Volksschulen, 3. Auflage Preis roh 70 Cts., cart. 85 Cts.

idm. **Die christliche Lehre**, 6. Auflage, cart. 60 Cts.

Die Einführung und Parthiebezüge unterstütze ich durch die coulantesten Bezugsbedingungen.

Es wäre mir angenehm die betreffenden Bestellungen möglichst bald zu erhalten, damit ich Vorkehrungen treffen kann, dass immer die nöthige Anzahl gebundener Exemplare auf Lager ist.

Hochachtungsvoll

(1) **B. F. Haller, Verlagsbuchhandlung Bern.**

In diesen Tagen wird erscheinen:

Lehrbuch der ebenen Geometrie,

nebst einer Sammlung von Uebungsaufgaben. — Zum Gebrauch an Sekundarschulen (Realschulen) und Gymnasialanstalten, von **J. Rüeffli**, Lehrer der Mathematik an der Sekundarschule in Langenthal. Preis Fr. 3. —.

Als Fortsetzung dazu wird noch vor Beginn des Sommerhalbjahres des Verfassers **Lehrbuch der Stereometrie**, im Laufe des Sommersemesters aber ein **Anhang** zu beiden mit Auflösungen zu den constructiven und berechnenden Aufgaben und endlich das **Lehrbuch der ebenen Trigonometrie** erscheinen. (1)

J. Dalp'sche Buchhandlung (K. Schmid), Bern.

Schulwandkarten

aller Welttheile und Länder (Kataloge gratis und franko!) stets in reichster Auswahl vorrätig!

J. Dalp'sche Buchhandlung (K. Schmid) Bern.

Ein gut erzogener und mit Anlagen zu technischen Künsten begabter Jüngling könnte unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen sofort in eine Lehre treten, worauf namentlich Lehrer freundlichst aufmerksam gemacht werden. Weitere Auskunft ertheilt

J. Häuselmann in Biel.

Notenpapier, Haushaltbüchlein und Enveloppen stets auf Lager. Ferneres empfehle mich den Herren Lehrern für **Lineatur** von Schulheften mit Rand in grösseren Parthien.

J. Schmidt.

Buchdruckerei, Laupenstrasse 171r.

In der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern erschienen soeben:

Der Religionsunterricht in der Unterstufe

nach dem Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern. Ein Wegweiser für Lehrer, Lehrerinnen und Mütter (1) **von E. Martig, Pfarrer.** — Preis Fr. 1.

Beim **Kantonalen Lehrmittelverlag**, Obmannamt Zürich, werden zu ermässigtem Preise abgegeben:

Lehr- und Lesebuch für die Volksschule, 7—9. Schuljahr.

I. Theil: **Naturkunde und Geographie**, von **H. Wettstein**, 2. Auflage, 45 Bogen, Preis in albo Fr. 1. 20.

II. „ **Allgem. und vaterländische Geschichte**, von **R. Vögli und J. Müller**, 54 Bogen, Preis in albo Fr. 2. 50.

III. „ **Deutsche Sprache**, poet. und pros. Theil, von **E. Schönenberger und B. Fritsche**, 2. Aufl. 20 Bog. Fr. 1. 25.

Liedersammlung für Erg-, Sing- und Sekundarschulen, bearbeitet von der **Musikkommission der zürch. Schulsynode**, 69 zwei-, drei- und vierstimmige Lieder, Preis geb. einzeln 60 Cts., in Parthien über 25 Exemplar 40 Cts.

Aufgaben für den Unterricht in Arithmetik und Algebra an Sekundarschulen und Resultate dazu, von **J. Bodmer.** — Preis I. Heft, 4 Bog., geb. 45 Cts., II. Heft, 4 Bog., geb. 55 Cts. Resultate 5 Bog., brosch. 3 Fr. (O.F. 2813) (4)

Zum Verkaufen.

(B3039)

Ein noch ganz gut erhaltenes **Tafelklavier**, ganz billig. Auskunft ertheilt die Annoncen-Expediton **H. Blom** in Bern. (1)

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	2. Kreis.			
Sigriswyl	Mittelklasse ¹⁾	60	550	3. April.
	3. Kreis.			
Linden (Kurzenbg.)	unt. Mittelkl. ²⁾	80	550	2. April.
	4. Kreis.			
Postgassschule Bern	Mädch. Obersch. ¹⁾	40	1300	3. April.
„	III. Mäd.-Kl. ¹⁾	40	1300	3. „
„	IV. Mäd.-Kl. ¹⁾	40	1300	3. „
„	VII. Mäd.-Kl. ¹⁾	40	1300	3. „
„	VIII. Mäd.-Kl. ¹⁾	40	1300	3. „
„	Knab.-Kl. VI. ¹⁾	40	1800	3. „
„	Knab.-Kl. VII. ¹⁾	40	1800	3. „
„	Knab.-Kl. (neu) ⁴⁾	40	1800	3. „
„	Knab.-Kl. (neu) ⁴⁾	40	1800	3. „
„	Mäd.-Kl. (neu) ⁴⁾	40	1300	3. „
„	Mäd.-Kl. (neu) ⁴⁾	40	1300	3. „
„	Mäd.-Kl. (neu) ⁴⁾	40	1300	3. „
Mattenschule	Knab.-Kl. VII ¹⁾	40	1300	3. „
„	Mäd.-Kl. VII ¹⁾	40	1300	3. „
Länggassschule	II. b Kl. ⁴⁾ ⁵⁾	40	1800	7. „
„	IV. b Kl. ⁴⁾ ⁵⁾	40	1800	7. „
„	VII.c ev. VIII.c Kl. ³⁾ ⁵⁾	40	1300	7. „
Sulgenbachsch	Elementkl. VII c ³⁾ ⁴⁾	40—45	1300	6. „
	5. Kreis.			
Wyssachengraben	Oberschule ¹⁾	60	700	7. April.
„	Mittelkl. A ¹⁾	60	600	7. „
	6. Kreis.			
Bettenhausen	Oberschule ¹⁾	35	600	2. April.
Roggwyl	unt. Mittelkl. B ⁶⁾	55	650	10. „
	7. Kreis.			
Büren z. Hof	Oberschule ¹⁾	30	600	9. April.
	9. Kreis.			
Scheuren	Oberschule ²⁾	30	600	10. April.

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer. ²⁾ Wegen prov. Besetzung. ³⁾ Für 1 Lehrerin. ⁴⁾ Für 1 Lehrer. ⁵⁾ Neu errichtet. ⁶⁾ Durch Beförderung. ⁷⁾ Infolge Reorganisation.

Sekundarschulen.

Laufen. Wegen Ablauf der Amtsdauer 1 Stelle. Besoldung Fr. 2000. Anmeldung bis 4 April.

Wasen. Wegen Ablauf der Amtsdauer 1 Stelle. Besoldung Fr. 2000. Anmeldung bis 15. April.

Neuenstadt. Progymnasium, neu zu besetzen 1 Stelle. Besoldung Fr. 2500. Anmeldung bis 15. April.